

Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Gräfenhainichen

Aufgrund der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetzes (KVG –LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG –LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 07.07.2015 folgende Neufassung seiner Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Gräfenhainichen von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch erhoben werden müssen.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (3) Die Mitwirkung der später Beitragspflichtigen hat nach § 6d KAG-LSA zu erfolgen.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Verkehrsanlage

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlage sind
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 - a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwands haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (Anliegerstraßen) und Wirtschaftswegen

- | | |
|---|-------------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Seitenstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 60 % |
| b) für Gehwege, für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage | 70 % |
| c) für Parkflächen (Standspuren) | 50 % |
|
 | |
| 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Innerorts- oder Haupterschließungsstraßen) | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Seitenstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 30 % |
| b) für Randsteine, Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 % |
| d) für Parkflächen (Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 45 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 35 % |
|
 | |
| 3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Durchgangs- oder Hauptverkehrsstraßen) | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 20 % |
| b) für Randsteine, Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 % |
| d) für Parkflächen (Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 40 % |
|
 | |
| 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA | 10 % |
|
 | |
| 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen | 50 % |
|
 | |
| 6. bei Fußgängerzonen | 50 % |

- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrags, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichtigen durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.
- (5) Die Einstufung der einzelnen Straßen der Stadt Gräfenhainichen ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Verteilungsregelung

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich- rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrige Fläche einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs.3 nicht erfasst sind.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baugrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Maßgeblich ist hierbei §87 Absatz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440). Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Bei untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke beträgt der Nutzungsfaktor 0,75.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt- jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen –bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswert nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3.

für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), die Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse, wird diese überschritten, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
2. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit.b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- a) den Grunderwerb
- b) die Freilegung
- c) die Fahrbahn
- d) den Gehweg
- e) den Radweg
- f) den kombinierten Geh- und Radweg
- g) die Oberflächenentwässerung
- h) die Beleuchtung
- i) die Parkflächen
- j) die Grünanlagen.

§ 10 Entstehen der Beitragspflichten

- (1) Die endgültige Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Aufwandsspaltungsbeschluss.

- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Beitrag berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrags ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

§ 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 862 m² liegt, also 1.121 m² beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
 - a) von 1.121 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 1.500 m² mit 70 %;
 - b) 1.501 m² bis einschließlich 2.000 m² mit 50 % und
 - c) 2.001 m² bis 3.000 m² mit 30 % und darüber hinaus mit 0 % des berechneten Straßen- ausbaubeitrags.
- (3) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu 50% erhoben.

§ 16 Überleitungsregelungen bei der Umstellung der Beitragssysteme vom wiederkehrenden Beitrag auf einmalige Beiträge

- (1) Mit dieser Satzung erfolgt gleichzeitig die Umstellung der Beitragssysteme für die Ortsteile Hohenlubast, Jüdenberg, Möhlau, Schköna und Tornau vom Beitragssystem des wiederkehrenden Beitrags auf das System der einmaligen Beiträge.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Belastungen werden die vor der Umstellung geleisteten wiederkehrenden Beiträge auf den nächsten (einmaligen) Beitrag angerechnet.

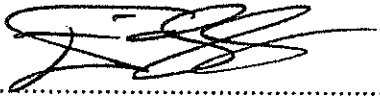
- (3) Die Anrechnung nach dieser Überleitungsregelung erfolgt zeitlich befristet für die in den letzten 20 Jahren erhobenen wiederkehrenden Beiträge.
- (4) Die durch diese Anrechnungsvorschrift entstehende Finanzierungslücke wird allein durch allgemeine kommunale Deckungsmittel ausgeglichen.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt, ohne Berücksichtigung der Wirksamkeit, die Straßenausbaubeitrags-satzung vom 03.12.2013.

Gräfenhainichen , den 13.07.2015



.....
Bürgermeister



Aushang am:

durch:

Aushangstelle: Schaukasten

Abnahme am:

durch:

.....

Anlage 1 zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Gräfenhainichen vom 07.07.2015

Aufstellung der Straßen mit Einstufung

ERLÄUTERUNG

A	-	Anliegerstraßen
I	-	Innerortsstraßen (Haupterschließungsstraßen)
D	-	Durchgangsstraßen (Hauptverkehrsstraßen)
F	-	Fußgängerzone

G	=	Gräfenhainichen
J	=	OT Jüdenberg
M	=	OT Möhlau
S	=	OT Schköna
T	=	OT Tornau
Z	=	OT Zschornewitz

I	Ackerstraße	(bis Ende Garagenkomplex Galgenberg)	(G)
A	Ackerweg		(J)
I	Adam-Weise-Straße		(G)
A	Akazienallee		(M)
I	Alte Dübener Straße		(S)
A	Alte Nordstraße		(G)
D	Alt-Golpaer-Straße		(M)
A	Alt-Golpaer-Straße	(Wasserwerk)	(M)
A	Alt-Golpaer-Straße	(Nummer 3c – 3g)	(M)
A	Altjeßnitzer Straße		(M)
A	Am Anglerheim		(M)
A	Am Bühl		(G)
A	Am Ende-Straße	(bis Gleisanlage DB)	(G)
I	Am Hain	(bis Brücke Mühlbach)	(G)
A	Am kühlen Morgen	(von Berliner Straße bis Strohwalder Straße)	(G)
I	Am Park		(M)
I	Am Park		(S)
A	Am Pferdestall		(G)
A	Am See		(M)
D	Am Stadion		(M)
I	Am Wäldchen		(M)
A	Am Waldesrand		(M)
I	Am Wall		(M)
A	Am Wasserturm		(Z)
A	Amselweg		(G)
I	An der neuen Warte		(Z)

I	Anton-Saefkow-Straße		(Z)
I	August-Bebel-Platz		(Z)
F	August-Bebel-Straße		(G)
I	August-Bebel-Straße		(M)

A	Bachstraße		(G)
A	Bachstraße		(M)
I	Bahnhofstraße		(G)
A	Bahnhofstraße		(M)
A	Bahnweg		(Z)
A	Barbaraweg		(G)
I	Bauernweg		(Z)
I	Beethovenstraße		(Z)
I	Bergmannssiedlung		(M)
I	Bergmannsweg		(Z)
D	Berliner Straße	<i>(bis Bundesstraße 100/107)</i>	(G)
A	Beutelhaldenweg		(G)
I	Birkenweg		(S)
A	Birkenweg		(M)
D	Bitterfelder Straße		(S)
A	Blockweg		(Z)
A	Brotweg		(M)
A	Brückgasse		(G)
A	Buchholz		(G)
I	Burgkernitzer Straße		(Z)

A	Carl-von-Ossietzky-Straße		(Z)
A	Clara-Zetkin-Straße		(M)

A	Damaschkestraße	<i>(bis einschließlich Wendehammer)</i>	(G)
A	Der Große Anger	<i>(bis Bahnanlage)</i>	(G)
A	Dorfplatz		(J)
I	Dorfstraße	<i>(entsprechend Hausnummern)</i>	(G)
I	Dornewitzer Straße		(G)
I	Dübener Straße		(G)
D	Dübener Straße		(T)

I	Eisenbahnstraße	<i>(einschließlich Buswendeschleife)</i>	(G)
D	Eisenhammer		(T)
I	Ernst-Moyat-Straße		(Z)
I	Ernst-Thälmann-Straße		(Z)

A	Fahringsstraße	<i>(bis Ende Bebauung)</i>	(G)
A	Feldstraße		(J)
A	Feldstraße		(M)
A	Finkenweg		(G)

A	Flurweg	(bis Ende Bebauung bzw. Innenbereichssatzung)	(G)
A	Flurweg		(Z)
I	Freiligrathstraße		(Z)
A	Friedensplatz		(J)
D	Friedrich-Ebert-Straße		(G)
I	Friedrich-Ebert-Straße		(Z)
I	Friedrich Engels-Straße		(Z)
I	Friedrichstraße		(J)
A	Fuchsweg		(M)

A	Gadewitzer Weg		(G)
A	Galgenberg		(G)
A	Gartenstraße	(Nr. 26/31, 32/43, 44/53, 64/88)	(G)
I	Gartenstraße	(restliche Hausnummern)	(G)
I	Gartenweg		(S)
A	Gartenweg		(Z)
A	Georg-Forster-Straße		(G)
I	G.-F.-Händel-Straße		(Z)
A	Georg Schumann-Platz		(Z)
I	Gleinermühlenweg		(T)
I	Glück-Auf-Straße		(G)
A	Goethehain		(Z)
D	Golpaer Straße		(Z)
A	Goltewitzer Straße		(J)
D	Gräfenhainicher Straße		(S)
I	Gremminer Straße		(G)
A	Gremminer Weg		(J)
A	Großer Hagweg		(G)
A	Grüne Gasse		(G)

A	Hainleite		(G)
I	Hainmühlenweg		(G)
D	Hauptstraße		(M)
D	Hauptstraße		(S)
A	Heideblick		(S)
I	Heinrich-Heine-Straße		(Z)
I	Hohenlubast		(S)
I	Hugo-Winckler-Straße		(G)

A	Jagdhausweg		(T)
D	Johannes-Gutenberg-Platz		(G)
D	Johann-Gottfried-Galle-Straße		(G)
I	J.-S.-Bach-Straße		(Z)
A	Joliot-Curie-Straße		(Z)
I	Josef-Haydn-Straße		(Z)
A	Jösigkstraße		(G)
I	Jüdenberger Dorfstraße		(J)

D	Jüdenberger Hauptstraße	<i>(außer N. 23 B, 23 C, 24 A, 24-26)</i>	(J)
A	Jüdenberger Hauptstraße	<i>(Nr. 23 B, 23 C, 24 A, 24-26)</i>	(J)
I	Karl-Liebknecht-Straße		(G)
I	Karl-Liebknecht-Straße	<i>(Nr. 1 – 31)</i>	(M)
A	Karl-Liebknecht-Straße	<i>(Nr. 33 – 41)</i>	(M)
I	Karl-Marx-Straße		(M)
A	Kirchplatz		(G)
A	Kleine Straße		(Z)
I	Kraftwerkstraße		(Z)
A	Kranichweg		(G)
I	Kreuzweg	<i>(entsprechend Bebauung)</i>	(G)
I	Krinaer Straße		(T)
A	Kurzer Weg		(M)
A	Leinewebergasse		(G)
A	Leninplatz		(Z)
I	Leninstraße		(Z)
I	Lessingstraße		(Z)
I	Lindenallee	<i>(ab Rathenaustraße bis Windmühlenstraße sowie bis Ende Bebauung Schwimmhalle)</i>	(G)
I	Ludwig-Jahn-Straße		(G)
A	Lutherweg		(G)
F	Markt	<i>(Nr. 1, 2, 5-9)</i>	(G)
D	Markt	<i>(Nr. 3, 4)</i>	(G)
F	Marktstraße		(G)
F	Mauergasse		(G)
A	Mescheider Straße	<i>(ab B107)</i>	(G)
A	Mittelstraße		(G)
I	Möhlauer Straße		(J)
A	Müchauer Mühle		(J)
A	Mühlenstraße	<i>(bis Ende Bebauung)</i>	(G)
I	Mühlenweg		(G)
I	Mühlstraße		(S)
A	Nachtigallenweg		(G)
I	Neue Engels-Straße		(M)
I	Neue Heine-Straße		(M)
A	Neuer Weg		(S)
A	Neuer Weg		(T)
I	Neue Thälmann-Straße		(M)
A	Nordweg		(Z)
I	Oberer Flurweg		(Z)
A	Oberstraße		(T)
D	Oranienbaumer Straße		(J)

A	Ottostraße		(G)
A	Pappelweg		(M)
I	Parkstraße		(G)
F	Paul-Gerhardt-Straße		(G)
D	Pfortenstraße		(G)
I	Platz des Friedens		(T)
I	Poetenweg		(G)
D	Pöplitzer Weg		(Z)
I	Puschkinstraße		(T)
A	Querstraße		(S)
A	Querweg		(M)
A	Radiser Straße		(S)
I	Raguhner Straße		(M)
I	Rathausplatz		(Z)
D	Rathenaustraße	<i>(bis B100 / 107)</i>	(G)
I	Ringweg		(Z)
I	Robert-Koch-Straße		(Z)
I	Robert-Schumann-Straße		(Z)
I	Robertstraße		(G)
D	Rosa-Luxemburg-Straße	<i>(ab Rudolf-Breitscheid-Straße einschließlich Straße an der Paul-Gerhardt-Kapelle bis Anbindung L 136)</i>	(G)
I	Rosa-Luxemburg-Straße		(M)
A	Rotkehlchenweg		(G)
I	Rudolf-Breitscheid-Straße		(G)
A	Rudolf-Breitscheid-Straße		(M)
I	Schillerstraße		(Z)
A	Schleesener Straße		(J)
A	Schleesener Weg	<i>(bis Abzweig „Vor der Unterstadt“)</i>	(G)
A	Schloßstraße	<i>(einschließlich Stichstraßen zur Wittenberger Straße)</i>	(G)
I	Schmiedeberger Straße	<i>(einschließlich Anger)</i>	(S)
I	Schmiedeberger Straße		(T)
A	Schulgartenweg		(M)
I	Schulstraße		(G)
I	Schulstraße		(M)
A	Schwalbenweg		(G)
D	Schwemsaler Straße		(T)
A	Seeweg		(M)
D	Söllichauer Straße		(S)
D	Söllichauer Straße		(T)
D	Sollnitzer Straße		(M)
A	Sollnitzer Straße	<i>(Schlippe)</i>	(M)
I	Straße der DSF		(Z)
A	Straße der Jugend		(G)
I	Straße des Friedens		(G)

D	Straße des Friedens		(Z)
A	Straße des Friedens	<i>(Stichstraße)</i>	(Z)
I	Strohwalder Straße		(G)
A	Südstraße	<i>(bis Ende Bebauung)</i>	(G)

A	Taubenweg		(G)
I	Teichstraße		(S)
I	Theodor-Körner-Straße		(Z)
I	Tornauer Hauptstraße		(T)

I	Uferpromenade		(M)
I	Unterer Flurweg		(Z)
I	Uthmannstraße		(Z)

A	Vor der Unterstadt		(G)
---	--------------------	--	-----

A	Waldesruh		(M)
A	Waldweg		(J)
A	Waldweg		(T)
I	Walther-Rathenau-Platz		(Z)
A	Weststraße		(G)
A	Wilhelm-Külz-Straße		(Z)
I	Wilhelm-Pieck-Platz		(Z)
A	Wilhelm-Pieck-Straße		(G)
I	Windmühlenstraße		(G)
D	Wittenberger Straße		(G)
D	Wittenberger Straße		(T)

A	Zilleweg		(Z)
---	----------	--	-----

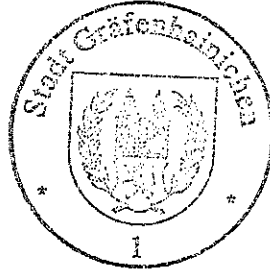
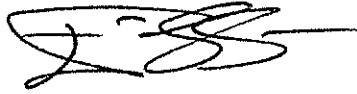
AUSSENBEREICH

A	Berliner Straße	<i>(Sackgasse ab Bundesstraße 100 / 107)</i>	(G)
D	Straße nach Buchholz	<i>(von B107 bis Abweig Buchholz links einschließlich Abweig zur Buchholzmühle)</i>	(G)
D	Jüdenberger Straße		(M)
A	Pöplitz		(Z)
A	Rothehaus		(M)
I	Stelenweg		(T)
A	Werkstatthaus		(M)

SONSTIGE WEGE

- A Straße zum „Weißen Haus“
- I Weg an den Mühlen
- A Zufahrtsstraße Jäger – Metall

(von Jösigkstraße bis Ende Bebauung)
(von B107 bis Parkplatz Waldrand)
(von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Eingangstor)



Aushang am:

durch:

Aushangstelle: Schaukasten

Abnahme am:

durch:

.....